

Ostdeutsche Bau-Zeitung

vereinigt mit

Breslau

Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig

40. Jahrgang

3. Dezember 1942

Nummer 49/50

Lagerbauten des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend im Ostdeutschland*)

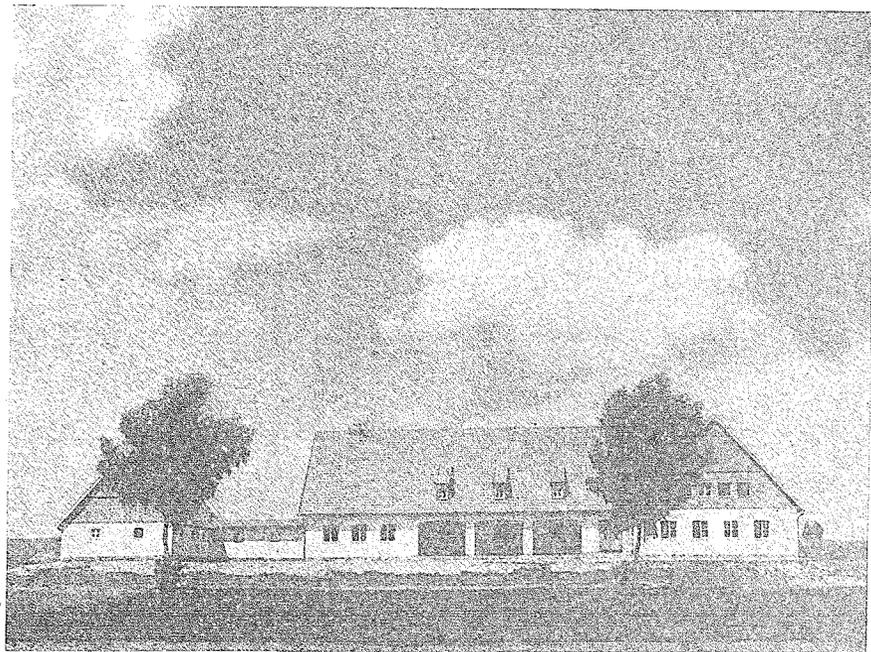
Von Ministerialrat Weil, Berlin

Wenn man vom Reichsarbeitsdienst spricht, so denkt man in erster Linie an die großen Aufgaben, die der männlichen Jugend im Frieden und im Krieg gestellt sind. Nicht minder wichtig sind aber die Aufgaben der weiblichen Jugend. Da der Arbeitseinsatz der männlichen Jugend an einer bestimmten Stelle nur vorübergehend ist, werden für die Durchführung der gestellten Aufgabe Holzhäuser errichtet, die nachher abgebrochen und an einem andern Ort wieder zur Aufstellung kommen. Anders liegen die Verhältnisse bei den Aufgaben der weiblichen Jugend. Voraussetzung für die Errichtung eines Lagers für die weibliche Jugend ist das Vorhandensein eines Arbeitsgebietes für mindestens 20 Jahre. Die Arbeitsmädchen sollen in erster Linie der Bäuerin in der Hauswirtschaft und auf dem Feld helfen sowie die Kinder betreuen. Im Gegensatz zu den Lagern der männlichen Jugend werden daher die Lager für die weibliche Jugend als Massivbauten errichtet. Es wird angestrebt, das Lager zu einem Mittelpunkt des dörflichen Lebens werden zu lassen. Sowohl die Lage zum Ort oder der Neusiedlung als auch die Raumgestaltung müssen diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen. Ein Lager umfaßt vier Kameradschaften zu je 12 Mädchen; die Gesamtbelegschaft einschließlich Lagerführerin und ihren Helferinnen beträgt 54 Mädchen.



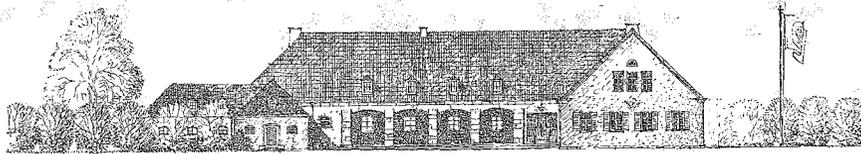
Lager Roggen in Ostprußen. Ansicht von der Gemarkung aus

*) Aus „Deutsche Bauzeitung“, heft 11 vom 5. Juni 1942.



Lager Roggen in Ostprußen. Vorderansicht (Fotos und Zeichnungen vom Verfasser)

Lager Roggen in Ostprußen



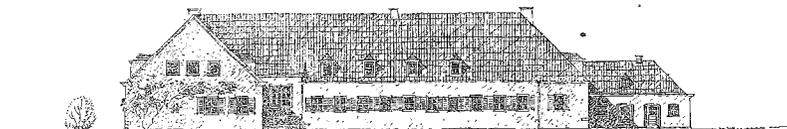
Westansicht

Maßstab 1 : 400



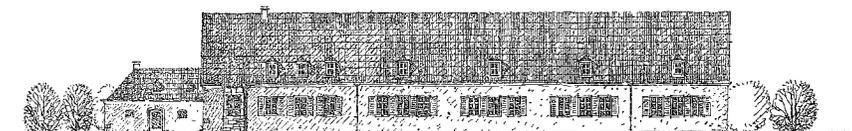
Nordansicht

Maßstab 1 : 400



Ostansicht

Maßstab 1 : 400



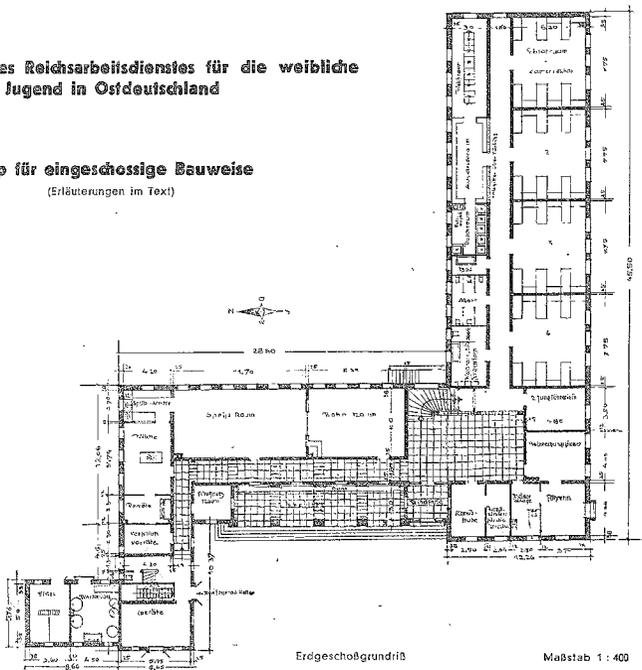
Südansicht

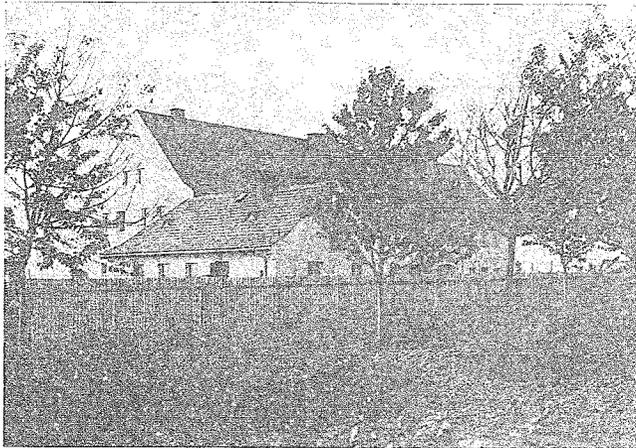
Maßstab 1 : 400

Lagerbauten des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend in Ostdeutschland

Typ für eingeschossige Bauweise

(Erläuterungen im Text)





Lager Gamma in Oberschlesien. Blick vom Muhlteig

Beim Aufbau des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend wurden nicht sämtliche Unterkünfte neu errichtet, sondern es konnte teilweise auf entbehrliche Gutshäuser, ehemalige Bauernhöfe und andere Gebäude zurückgegriffen werden.

Im Jahre 1938 entwickelte die Baubteilung des Reichsfinanzministeriums Typenpläne für eingeschossige und zweigeschossige Lagerbauten, die die Zustimmung des Reichsarbeitsführers hier fanden. Diese Entwürfe sollen bei weiteren Planungen richtunggebend sein für die zweckmäßige Anordnung der Räume und die Haltung eines Arbeitslagers in seinem Aufbau zeigen. Bei dem eingeschossigen Typ ergab sich zwangsläufig ein Wohn- und Wirtschaftsflügel und ein Schlafflügel, während sich bei dem zweigeschossigen Typ die gleiche Einteilung in zwei Geschossen vornehmen ließ.

Das Raumprogramm sieht einen Wohnraum von 50 qm und einen Efraum von 70 qm vor. Beide bilden zusammen mit einer Halle und einem gedeckten Freisitz den Mittelpunkt des Gebäudes. Sie sollen

so angeordnet werden, daß bei passender Gelegenheit auch die Bewohner des Dorfes mit den Arbeitsmädchen zusammen einen Abend verbringen können. Jede Kameradschaft, die 12 Mädchen umfaßt, hat einen großen Schlafraum von 40 qm Größe. Gemeinsame Wasch- und Duschräume liegen in nächster Nähe der Schlafräume. Für die Führerin und deren Helferinnen sind Einzelräume vorgesehen. Außerdem sind Heilstube, Untersuchungszimmer, Besprechungszimmer und Geschäftszimmer vorhanden. Die ersten 17 Bauten sind durch die Baubteilungen der Oberfinanzpräsidien Ostpreußen in Königsberg und Schlesien in Breslau sowie deren Reichsbaudämter entworfen und ausgeführt. Trotz der Bindung an einen Grundriß wurde die Architektur der bodenständigen Bauweise angepaßt. Durch die Anwendung verschiedener Baustoffe konnte dem einzelnen Bauwerk eine bestimmte Note gegeben werden. Die Baukosten beliefen sich bei dem eingeschossigen Typ in Ostpreußen auf rund 130 000 RM, während es möglich war, den zweigeschossigen Typ für 110 000 RM zu bauen.

(Schluß folgt.)

Standardwerte in der Preisermittlung

Standardwerte sind Aufwandswerte in der Preisermittlung, die überein einzelnes Bauvorhaben hinaus gelten. Nicht nur das, sie sind für die Preisermittlungen einer Vielzahl von Betrieben, ja, über den Rahmen eines geographischen Wirtschaftsgebietes hinaus und im gewissen Sinne auch frei von der Bindung an einen bestimmten Zeitraum als Richtwerte entwickelt worden. Sie beruhen auf einer Summe baupraktischer Erfahrungen und haben sich in der Preisermittlung lediglich dadurch durchgesetzt, oder sie sind Empfehlungen oder Anordnungen zentraler Stellen und schließlich können sie sogar in Maßnahmen des Gesetzgebers ihre Grundlage haben. Immer wird bei der Verwendung von Standardwerten davon ausgegangen werden müssen, daß sie in einem engeren Rahmen gleichartiger baulicher Leistungsvorgänge zur Anwendung kommen.

Mit der Entwicklung der Bautechnik sind Standardwerte schon seit einer ganzen Reihe von Jahren aufgetaucht, die vieler von ihnen bedienen wir uns bereits seit längerer Zeit, ohne uns der Standardbedeutung noch besonders gegenwärtig zu werden. Dies gilt namentlich bei dem Einsatz von Baustoffen. Das weitere Durchdringen des Bauschaffens durch die in Normung und Typung zum Ausdruck gelangenden wirtschaftlichen Grundsätze wird die Frage des Einsatzes von Standardaufwandswerten bei der Preisermittlung auch in Zukunft bedeutsam erscheinen lassen.

Es ist zunächst notwendig, sich einmal klarzumachen, in welchen Richtungen solche Standardwerte möglich und auch schon vorhanden sind. Bei dieser Frage muß man zunächst aber berücksichtigen, daß einmal der Standardwert im mengen- bzw. umfangmäßigen Rahmen gegeben ist und sich so auf die Preisermittlung auswirkt oder daß bereits der Faktor „Kosten“ als Standardwert irgendwiewe in der Preisermittlung eintritt. Aus dem Obesagten ergibt sich, daß im Rahmen der Preisermittlung Standardwerte möglich sind bei:

- Stoffen,
- Arbeit: Menschenarbeit,
- Maschinenarbeit,
- Gemeinkosten: Allgemeine Geschäftskosten,
- Gemeinkosten der Baustelle,
- Wagnis,
- Gewinn.

Wenn man diese Skala, die dem Aufbau der Preisermittlung in der Bauwirtschaft entspricht, ansieht, so wird die Frage nach Standardwerten sich zunächst um Stoffe und Arbeit drehen, bei den Gemeinkosten schon weit schwieriger sein und sich bei den Posten Wagnis und Gewinn noch begrenzter lösen lassen. Soll die Frage nach Standardwerten in der Preisermittlung wenigstens einmal im Zusammenhang in den Grundzügen erörtert werden, so folgt man am besten dem vorstehenden Aufbau.

Ehe das aber möglich ist, muß man sich bewußt sein, daß bei den besonderen Verhältnissen des Bauschaffens die Frage nach Standardwerten nicht leicht ist und daß, soweit bewirtschaftliche Grundsätze die Zielsetzung sind, sie sehr viel für sich hat, soweit aber die praktische Durchführung in Frage kommt, hier doch auch eine ganze Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden sind. Mit preisbedingten Vorstellungen kommt man aber weder nach der einen noch nach der anderen Seite weiter. Das „Unmöglich“, das vielleicht vor einigen Jahrzehnten noch viele vor die Antwort gesetzt haben, sieht man denn doch weit anders aus. Wir haben es schon einmal hier betont, daß der Durchbruch des Wirtschaftlichen im Bauschaffen sich zunächst darin gezeigt hat, daß versucht wurde, wirtschaftliche Grundsätze, die je in die Preisermittlung hineinzurufen, aus Betrieben, die standortgebunden sind, auf die Betriebsvorgänge im Bauwerke zu übertragen. Zunächst war das ein Testen; es folgten aber bald diese oder jene greifbaren Festsergebnisse. Je mehr eine außerhalb des Bauschaffens liegende allgemeine wirtschaftliche Lage herrscht, desto mehr mußte auch eben dieses Bauschaffen sich gegenüber zunächst außerhalb seines Rahmens verstreuten Wirtschaftsgrundsätzen aufgeschlossen zeigen. Als wesentliches Beispiel für diesen Fall sei auf die Gegenwart hingewiesen. Wenn es gelingt, wirtschaftliche Grundsätze so zur Auswirkung zu bringen, daß sie sich auch nach gleichen Grundsätzen beim Aufwandsfall in der Preisermittlung auswirken, so wird hierdurch ein Weg frei für den Eingang von Standardwerten. Hier muß zunächst die Befreiung für die einzelnen Faktoren baulicher Leistungen in der oben aufgezeigten Reihenfolge eingeschaltet werden.

Stoffe. Hier haben von verschiedenen Seiten eingehend schon seit längerer Zeit Standardwerte in der Preisermittlung Eingang gefunden. Das Schulbeispiel ist der Mauerziegelbedarf für das Auf-

mauern von Ziegelmauern. Die älteren Fachleute werden sich entsinnen, daß der Standardwert 400 Stück Steine für 1 m² Innenbauwerk und Praxis vorgekommen ist. Auch Standardwerte sind keine unantastbaren Größen. Heute rechnet man mit 390 Steinen. Ein Wert, der in den meisten Kalkulationsbüchern, die ja eigentlich Musterbeispiele einer Zusammenstellung von Standardwerten sind, zu finden ist. Es versteht sich, daß dieser Richtwert natürlich nur für die vorgesehenen Fälle Geltung beanspruchen kann und will und daß besonders gelegene Fälle nicht mit dem Aufwandwert 390 kalkuliert werden können. Bei dem Bedarf anderer Baustoffe haben sich ähnliche Standardwerte entwickelt, und wenn unter gewissen durchschnittlich gegebenen Voraussetzungen der Verschnitt für glatten Fußboden 10 v. H. beträgt, so ist auch wieder dieser Standardwert nicht anwendbar, wenn der Grundriß etwa in sehr spitzwinkiger Trapezform eine höhere Verschnittquote anzusetzen zwingt. Das Kennzeichen des Standardwertes ist ja aber seine Ausrichtung auf den Durchschnittsfall, nicht auf den Sonderfall.

Bei dem Stoffeinsatz läßt sich natürlich der Durchschnittsaufwand leichter finden und demzufolge standardisieren. Natürlich gilt das nicht uneingeschränkt. Nehmen wir den Schalungsaufwand, so ergeben sich schon Schwierigkeiten. Aber auch diese sind bis zu einem gewissen Grade zu überwinden und überwinden worden.

Typung und Normung werden in der weiteren Entwicklung stofflicher Standardwerte erheblich Fortschritte erwarten lassen, zumal durch die sich schwankende Größe im Stoffaufwandswort der Verbrauch, Verschnitt- und sonstige Verlustsatz sich irgendwie zuverlässig fest begrenzen lassen. Soweit Baustoffeigle Verwendung finden, ergeben sich natürlich weitere Wege zu dem aufzufassenden Ziele.

Der Standardwert beim Stoffeinsatz, bisher grundsätzlich nicht irgendwie verbindlich geregelt, hat aber doch in der Preisermittlung bereits heute erhebliche Bedeutung. Dies gilt namentlich in bezug auf den Grundsatz der Baupreisverordnung, nach dem Baustoffe wirtschaftlich einzusetzen sind. Der sich aus dem Bauschaffen heraus entwickelnde Standardwert für Stoffaufwand kann in diesem Zusammenhang natürlich nicht unberücksichtigt bleiben.

Arbeit. Auch der Aufwand an **Menschenarbeit** ist schon seit längerer Zeit, wie ein Blick in die Kalkulationshilfsbücher zeigt, insofern standardisiert worden, als diese Bücher neben dem Stoffaufwand auch den zugehörigen Arbeitsaufwand mitteilen. Auf diesem Gebiete schweben, wie allgemein bekannt ist, eine Reihe wichtiger Fragen, die, auf der Leistungsintensivierung aufbauend, sich darum gruppieren, inwiefern die Standardwerte des Leistungslohnes als einer aus sozialpolitischen Gesichtspunkten entwickelten Standardgröße im Bereiche der Preisermittlung als Aufwandswerte Geltung beanspruchen können und sollen. Aus den Kreisen der Bauwirtschaft ist mehrfach die Ansicht vertreten worden, daß die Arbeitsaufwände des Leistungslohnes nicht ohne weiteres als Standardwerte in die Preisermittlung übernommen werden könnten. Dem stehen Auslassungen gegenüber, die besagen, daß weder uneingeschränkte Geltung noch völlige Nichtbeachtung der Leistungslohnwerte für die Preisermittlung des gegebenen sei, sondern daß grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen Leistungslohn und Preisermittlung bestehe. Das bedeutet, daß zumindest die Möglichkeit erwogen wird, die Leistungslohnswerte irgendwie standardisierend in die Preisermittlung einzufügen. Aus amtlicher Kreise ist auch in Aussicht gestellt, daß die Zusammenhänge zwischen Leistungslohn und Preisermittlung demnächst eine entsprechende amtliche Klärung finden werden. Vor Kenntnis dieser wäre es daher möglich, die Frage Leistungslohnverdienst und Standardwert in der Preisermittlung eine erschöpfende Betrachtung zu bieten. Wir werden nach der in Aussicht gestellten Klärung der Frage zu dem Thema „Leistungslohn und Preisermittlung“ Stellung nehmen.

Beim Einsatz der **Maschinenarbeit** liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier waren natürlich auch in Fachbüchern und in Fachausdrücken gewisse Standardwerte vertreten worden. Die Frage des Standardwertes hat aber hier bereits insofern zu einer Klärung geführt, als der Gesetzgeber selbst in seiner Gerätehoheit in dem Inventarordnung verbindliche Stellung genommen hat. Im Ergebnis müssen sich daraus herleitende Standardwerte in unserem Sinne angesprochen werden, denn sie erfüllen alle Voraussetzungen dieser, die, um den Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht zu werden, nicht in streuem Nachbieten gefordert werden können. Durch den Grundsatz, daß in die Baupreisermittlung nur die Gerätehoheitssätze eingesetzt werden dürfen, dürfte deren Standardcharakter genügend unterstrichen sein.

Gemeinkosten. Eine sich aus der Baupraxis herleitende Standardisierung der Werte für allgemeine Geschäftskosten und für Gemeinkosten der Baubetriebe ist trotz aller früheren Versuche nicht zu verzeichnen. Auch der Gesetzgeber hat hier nur für Sonderfälle von der verbindlichen Verklindung von Werten Gebrauch gemacht, die als Standardwerte angesprochen werden müssen. Hinzuweisen sei hier besonders auf die Fälle der Stundenlohnzuschläge, die schon fast eigentlich außerhalb des üblichen Preisermittlungsvorganges liegen. Diese Zuschläge und neuerdings die für Bombenschäden veränderten abweichenden Stundenlohnzuschläge sind echte Verträge nicht zu verwechseln. Wenn auch die Stundenlohnzuschläge innerhalb eines gewissen Rahmens beweglich sind, so ändert das nichts an ihrer Natur, Standardwerte für eine gewisse Vielzahl von beruflichen Leistungsfällen zu sein. Neben den Stundenlohnzuschlägen finden sich Standardwerte auch im Rahmen der Selbstkostenverträge. Auch ihnen wohnt die Verbindlichkeit inne. Das Kennzeichen aus der Praxis eingebürgerter und verbindlich abgeschlossener Standardwerte ist nicht nur ihre Geltung für die Preisermittlung, sondern vor allen Dingen von der anderen

Seite aus gesehen auch der leistungsmäßige Anmarsch zu ihnen. Der Standardwert in der Preisermittlung hat nicht nur innerhalb dieser Wirkungen, sondern er setzt sozusagen als unbedingt zu erreichender Festpunkt in den gesamten beruflichen Leistungsbereich ein.

Wagnis. Auch hinsichtlich des Wagnisses, dessen standardmäßige Begrenzung selbst im Durchschnittsfall nicht leicht ist, haben wir doch insofern eine Wertstandardisierung, daß — was ja bekannt ist — also Wagniswert, der Aufwand eingesetzt werden kann, der dem Aufwand für versicherungsmäßigen Schutz entspricht. Auch hier natürlich hat der Standardwert überall dort keine Geltung, wo besondere Verhältnisse eine zweifelhafte Wagnislage schaffen.

Gewinn. Die Notwendigkeiten des Krieges haben es mit sich gebracht, auch auf diese Gebiete an die Stelle einer Vielzahl von Werten solche zu setzen, die berechtigten Gewinngrundsätzen entsprechen. Hier ist natürlich der Standardwert nicht so durchzusetzen, wie auf den obengenannten anderen Gebieten, denn eine zu grobe Gewinnstandardisierung würde sich natürlich unter Umständen leistungspsychologisch nach nicht erwünschten Richtungen auswirken können.

Standardwerte und Preisermittlung, ein Fragenbereich, der sich einmal durch eine besondere Zeitligkeit in den Vordergrund erhob, hat aber auch zum anderen irgendwie auf dem langen — nicht für alle Beteiligten immer dormentosen Wege — zu einer gewissen Leistungsangemessenheit des deutschen Bauschaffens liegt. Der Standardwert hat, und dies wird immer wieder auch von Baupraktikern anerkannt, Bedeutung und Berechtigung. Er wirkt sich durchaus günstig für das gesamte Bauschaffen aus unter zwei Voraussetzungen: Standwerte müssen ausschließlich in den praktischen Erfahrungen heraus entwickelt werden, das besagt nicht, daß der verbindliche Standardwert so festgelegt wird, daß er ruhende Kräfte des Leistungsstrebens weckt. Im Gegenteil. Weiter können Standardwerte nur dann gegeben werden, wenn sie sich nach der Natur der Dinge wirklich berechtigen und nicht einer vielleicht zu starken Lust zum Feblernen entspringen, sondern echte und notwendige Steuerungsmaßnahmen der Bauwirtschaft darstellen.

Gewiß, es gibt eine ganze Reihe von Argumenten gegen Standardwerte. Manche Standardwerte werden als zeitlich begrenzte Maßnahmen anzusprechen sein. Es kommt bei allem nicht so sehr auf den Standardwert, als vielmehr auf seinen zuverlässigen allgemeinen brauchbaren Inhalt an. Schließlich mögen die Widerstrebenden bedenken, daß sie mehr oder weniger lange mit gefühlbedingten Werten Baupreise ermittelt haben und so in ihrem Rahmen sich selbst Standardwerte geschaffen oder sie gar aus anderen Betriebsbereichen übernommen haben. Im Gegensatz zu den jetzt entwickelten Standardwerten entbehren die zuletzt genannten Standardwerte, unter deren Herrschaft sich auch die heute Zögenden verhalten und ohne Zögern stellen, oft der gründlichen Entwicklung, die gegenwärtigen und noch mehr zukünftigen Standardwerten Berechtigung und Sinn verleihen. Dr. R., B.

Rechtswesen

Der Rechenfehler im Kostenanschlag

Wer sich verrechnet, hat selbst Schuld

Zwecks Erlangung eines Reichzuschusses mußte der für einen Hausumbau in Wien bereits aufgestellte Kostenanschlag nach getroffenen Gesichtspunkten umgearbeitet und in zwei Teile zerlegt werden. Die Umarbeitung mußte sehr rasch vor sich gehen; das hatte zur Folge, daß der Baumeister sich um 11 618 RM verrechnete; es wurde ein Betrag von 2618 RM nicht auf die folgende Seite übertragen und ein Betrag von 2000 RM nicht mit aufgerechnet. Diese Rechenfehler wurden erst nach Ausführung des Umbaus bemerkt.

Der Baumeister verklagte die Hausbesitzer auf Nachzahlung, da sie seinen Irrtum hätten bemerken müssen. Er wurde jedoch vom Oberlandesgericht Wien und vom Reichsgericht abgewiesen. Die Entscheidung beruht zwar auf dem Recht der Donau- und Alpengau, doch sind die rechtsgerichtlichen Entscheidungsgründe mit den folgenden Ausführungen von allgemeiner Bedeutung:

Das Irtum des Klägers ist weder durch die Beklagten veranlaßt, noch ist er rechtzeitig aufgeklärt worden. Feststelltermaßen haben die Beklagten und ihr Berater den Rechenfehler bei Abschluß des Vertrages nicht bemerkt. Der Kläger würde an den geschlossenen Vertrag nur dann nicht gebunden sein, wenn sein Irrtum den Beklagten — aus den Umständen offenbar — hätte auffallen müssen, ihnen also zum Verschulden anzurechnen wäre, daß sie den Irrtum des Klägers nicht bemerkt haben. Die Kostenanschläge haben den Beklagten nur kurze Zeit vor dem Abschluß des Vertrages zur Verfügung gestanden. Unter diesen Umständen waren sie zu einer Prüfung der Voranschläge auf ihre ziffermäßige Richtigkeit um so weniger verpflichtet, als diese Voranschläge den Betrag des ersten (Gesamt-)Voranschlags um etwa 12 000 RM überschlagen. Es ist in erster Linie Sache desjenigen, der ein Angebot macht, sich von der ziffermäßigen Richtigkeit seiner Aufstellung zu überzeugen, im übrigen muß der dem Kläger gezahlte Betrag nach dem Sachverständigenurteil als auskömmlicher Preis für die ausgeführte Arbeit bezeichnet werden. Das gesuchte Volksempfinden ist daher nicht verletzt. („Rechtsgerichtsbrieve.“) (VIII 7642. — 14. 10. 1942.)

Opfer für das Kriegswinterhilfswort!

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen als Sonderstreuhänder für den Leistungsbereich im Baugewerbe — Hochbau —

Fehlanzeige.

Berichtigung der Tarifordnung zur Festsetzung von Bauleistungswerten für Verputzarbeiten... Die Tarifordnung zur Festsetzung von Bauleistungswerten für Verputzarbeiten vom 15. Juli 1942 (Tarifreg. Nr. 3755/9, Reichsarbeitsblatt Nr. 22 vom 5. August 1942) wird wie folgt berichtigt: Im § 2 Ziffer 1 wird nach den Abschnitten a, b und c noch der Abschnitt d mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Alle Verputzarbeiten in Räumen unter 4 m Grundfläche müssen mit einem Zuschlag von 10 v. H. zu den Bauleistungswerten berechnet werden. Alle Verputzarbeiten in Räumen von über 4 bis 8 qm Grundfläche mit einem Zuschlag von 7,5 v. H.“ In Vertretung: Dr. G. e. b. e. l.

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen als Sonderstreuhänder für den Leistungsbereich im Baugewerbe — Hochbau —

Berichtigung der Tarifordnung zur Festsetzung von Bauleistungswerten für Beton- und Einschlagsarbeiten... Die Tarifordnung zur Festsetzung von Bauleistungswerten für Beton- und Einschlagsarbeiten vom 15. Juli 1942 (Tarifreg. Nr. 3755/4, Reichsarbeitsblatt Nr. 22 vom 5. August 1942) wird wie folgt berichtigt: Im § 6 Abs 2 und Nr. 52 f heißen: „Für Eisenbetondecken ohne Balken und Unterzüge (Kreuzbühnen) beträgt sich die Zahl bis 15 cm Deckenplattenstärke um 20 v. H., für 15 cm Mauerstärke um 5 v. H. zu der Gesamtarbeit von 0,30 m, darüber hinaus gleichbleibend.“ In Vertretung: Dr. G. e. b. e. l.

C. Oberschlesien

[1] Betreff: Verordnung über die Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr auch in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat unter dem 10. November 1942 eine Verordnung zur Einführung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NWV) in den eingegliederten Ostgebieten erlassen, wonach die besagte Verordnung mit ihren Abänderungen und Ergänzungsbestimmungen mit Wirkung vom 1. November 1942 ab auch in den eingegliederten Ostgebieten Geltung hat.

Demnach sind also bei der Kalkulation für sämtliche Beförderungsleistungen im Nahverkehr nur diejenigen Preise zugrunde zu legen, die in der Nahverkehrspreis-Verordnung und deren Ergänzungen und Abänderungen vorgeschrieben sind. Höhere Preise dürfen vom Fuhrunternehmer nicht gefordert und vom Baumietnehmer auch nicht gezahlt werden. Die Mitgliedsbetriebe haben also selbstverantwortlich zu prüfen, ob die in der Rechnung gestellten Preise für Fuhrleistungen den in der vorerwähnten Verordnung niedergelegten Sätzen entsprechen.

Die Verordnung über die Einführung der Nahverkehrspreis-Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten ist im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 644 zum Abdruck gelangt und 4. Ordnung zur Änderung und Ausfüllung der Nahverkehrspreis-Verordnung vom 25. November und 7. September 1942 im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung 1941 I Seite 470 und 1942 Seite 584 veröffentlicht. (Neufassung.)

Nachrichten für das General-Gouvernement

Die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie im GG. teilt mit:

[1] Ausübung bzw. Trennungsgeld bei Einsetzung von Arbeitskräften

Es gelten auch für das GG. die vom Reichsarbeitsminister erlassenen Tarifordnungen vom 22. November 1941. Die hier genannten Sätze für Auslösungen sind als Höchstsätze anzusehen. Einschränkend muß gesagt werden, daß nach Rücksprache mit der Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des General-Gouvernements diese Kennvorschrift nur bis zu den Sätzen der Anordnung vom 5. Januar 1942 für die im GG. neu eingestellten deutschen Gefolgschaftsmitglieder zulässig ist.

Das Trennungsgeld beträgt für Arbeiter und Angestellte fällig für: Verheiratete Ledige

Table with 2 columns: Category and Amount. I. mit einfacher Tätigkeit: 18.— Zl., 42.— Zl. II. mit gehobener Tätigkeit: 20.— Zl., 14.— Zl. III. mit leitender Tätigkeit: 28.— Zl., 20.— Zl.

[2] Arbeitsgemeinschaften und Gewerbeberechtigung

Bauindustriellen, die sich im General-Gouvernement als „Arbeitsgemeinschaft“ zu einem selbständigen Unternehmen zusammengeschlossen haben oder zusammenschließen, gelten als Neugründung. Die „Arbeitsgemeinschaft“ muß selbst dann, wenn jeder Arbeitsgemeinschaftspartner eine Gewerbeberechtigung besitzt, für das neue Unternehmen den Antrag auf Erteilung einer Gewerbeberechtigung stellen.

[3] Tätigkeit in den besetzten Ostgebieten außerhalb des Reich-Gouvernements

Reichsdeutsche oder volksdeutsche Gewerbebetriebe bleiben während ihrer Tätigkeit außerhalb des General-Gouvernements Mitglieder der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer und deren Untergliederungen und werden von der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie betreut, sofern es sich bei ihrer Tätigkeit um eine Ausstrahlung des im General-Gouvernement liegenden Betriebes handelt.

[4] Ausfuhrförderungsumlage — Devisenebene

Löhne, die an Gefolgschaftsmitglieder im General-Gouvernement gezahlt werden, sind nicht ausfuhrförderungsabgabepflichtig.

[5] Eisenmarken

Alle Anträge auf Erteilung von Eisenmarken für Unterhaltungsbedarf sind von den Betrieben bei ihrer zuständigen Distriktwirtschaftsgruppe Bauindustrie einzureichen. Der Antragsteller muß Mitglied unserer Organisation sein. Er muß ferner im Besitze einer Gewerbeberechtigung sein, die ihn zur Ausübung des Gewerbes im General-Gouvernement berechtigt. Für die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie wird auf das Rundschreiben J 250/13 vom 17. Oktober 1942, Punkt 4, ganz besonders hingewiesen. Bei den Anträgen ist in jedem Falle der Berichtsmonat anzugeben.

[6] Trennungsgeld für im GG. tätige Eheleute

Die vollen Sätze für Auslösung können nur dem Ehemann zugebilligt werden. Der Ehefrau dagegen können die vollen Sätze höchstens für die Anfangszeit der Beschäftigung im GG. kurzfristig gewährt werden. Die endgültige Festsetzung der Höhe des Trennungsgeldes bedarf der Genehmigung der Abteilung Arbeit im Distrikt, da feststehende Richtlinien für diese Sonderfälle noch nicht gegeben sind. Für die im GG. beschäftigten Eheleute erhält die Ehefrau das Trennungsgeld nur während der ersten 3 Tage des Urlaubs. Für eine längere Dauer fällt der Zuschlag fort. Auch hier liegt die endgültige Regelung und Entscheidung bei der zuständigen Abteilung Arbeit im Distrikt.

[7] Trennungsgeld für die fremdländischen Arbeitskräfte befunderter Nationen im General-Gouvernement

Bisher ist hier keine Sonderregelung erfolgt. Es ist dies aber beachtenswert und wir geben später hierzu Nachricht. Bis zum Erscheinen einer Sonderregelung ist es daher zweckmäßig, die fremdvölkischen Arbeitskräfte, sofern sie vor ihrer Beschäftigung im GG. bereits im Deutschen Reich tätig waren, genau so zu behandeln, als wären sie noch im Altreich tätig.

[8] Steuerliche Verpflichtungen im General-Gouvernement

Wie aus verschiedenen Anfragen hervorgeht, bestehen noch Unklarheiten über den Termin, an dem die steuerliche Verpflichtung für die Zahlung der

Umsatzsteuer und der Einkommensteuer beginnt. Grundsätzlich muß gesagt werden, daß alle Firmen, die im GG. irgendwelche Arbeiten ausführen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung zur Umsatzsteuerzahlung im GG. verpflichtet sind. Die Einkommensteuer tritt bei Vorliegen der Voraussetzung einer Betriebsstätte gemäß § 16 des Steueranpassungsgesetzes ein.

Firmen oder Unternehmen, die sich fortlaufend mit Aufträgen im General-Gouvernement befassen und den Begriff „Betriebsstätte“ erfüllen, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Niederlassung im GG. besitzen oder nicht, zur Einkommensteuerzahlung im GG. verpflichtet. Die Begründung eines selbständigen Unternehmens, oder die handelsgerichtliche Eintragung der Firma bei dem deutschen Handelsgericht im GG. sind nicht von besonderer Bedeutung für die Entscheidung der Frage der Einkommensteuerpflicht.

[9] Steuerfreiheit bei Lohnsteuer

Mit Rücksicht darauf, daß die steuerliche Grenze im General-Gouvernement erheblich höher ist als im Reichsgebiet, wird Steuerfreiheit bei Zuzug und eisernen Sparbeträgen von der Hauptabteilung Finanzen abgelehnt.

[10] Gewerbelohnsteuer

Die Lohnsummensteuer kann auf Grund der Verordnung der Hauptabteilung Finanzen auch im General-Gouvernement erhoben werden. Die Höhe der Lohnsteuer ist örtlich verschieden.

[11] Spinnstoffversorgung

Anträge auf Zuteilung von Spinnstoffen, insbesondere Arbeitskitel, Daken usw., sind jeweils bei der Distriktwirtschaftsgruppe Bauindustrie einzureichen, und zwar bei derjenigen Organisation, von der die Beirung des Betriebes erfolgt. Etwa bestehende Formvorschriften bzw. die Beirung sind zu beachten und zu verwenden. Bei einseitigen Gefolgschaftsmitgliedern ist anzugeben, ob es sich um Arbeiter oder Angestellte handelt. Entsende müssen die eigene Arbeitskleidung und ein Handtuch aus dem Reich mitbringen. Der Nachweis über die Befolgungsstärke ist anhand der Lohnlisten zu erbringen. Soweit Einzelangaben über Deutsche, Polen, Ukrainer und Juden verlangt werden, ist dies unter Anwendung größter Sorgfalt zu erfüllen. Die Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben muß bei dem zuständigen Arbeitsamt vorher eingeholt werden.

[12] Schlechtwetterregelung im GG.

Für die deutschen Gefolgschaftsmitglieder, die aus dem Reich nach dem GG. entsandt sind, gelten die Reichsbestimmungen. Bezüglich der im GG. neu eingestellten Reichsdeutschen, sowie der im GG. eingestellten, hier ansässigen volksdeutschen Gefolgschaftsmitglieder ist bisher noch keine Regelung getroffen worden. Das gleiche gilt auch für die polnische Gefolgschaft der Betriebe.

[13] Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz

Auf verschiedene Anfragen wird mitgeteilt, daß die Tarifordnung vom 29. September 1941 (vgl. Amtlicher Anzeiger Nr. 29 vom 20. April 1942), die Bestimmung über die Regelung der Überstunden enthält.

Die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden, kann aber durch den Betriebsführer auf 60 Stunden erhöht werden. Der Überstundenzuschlag ist von der 61. Stunde ab zu zahlen.

[14] Stempelkosten im GG.

Nach polnischem, im GG. geltenden Recht, werden Stempelgebühren erhoben. Einzelheiten sind bei den jeweils zuständigen Finanzämtern zu erfragen.

Berichtigung.

Die Mitteilung Nr. 4 in Nr. 47/48 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“ ist in folgender Weise zu berichtigen:

Es besteht keine Möglichkeit zur sofortigen Lieferung der dort genannten Maschinen. Derartige Maschinen befinden sich auch nicht auf Lager. Dagegen ist die Beschichtigung der Maschinen in Handwerksbetrieben möglich. Die Maschinen sind verhältnismäßig kurzfristig lieferbar, jedoch nur gegen Vorlage genehmigter Vormerkheine und nur für Betriebe des Bauhandwerks im General-Gouvernement.

Gleiche Startbedingungen beim Leistungslohn

Der Generalvollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in einem Erlass grundsätzlich zur Errechnung des Leistungslohns Stellung genommen. Nach dem Bericht eines Reichstreuhänders haben Baubetriebe beantragt, zuzulassen, daß bei der Errechnung des Leistungslohns als Grundlage der Tariflohn zuzüglich einer Leistungszulage gelten darf. Der Erlass stellt fest, daß danach das Wesen des Leistungslohns offenbar noch nicht überall erkannt ist. Es ist die erste Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Leistungslohns, daß für alle Gefolgschaftsmglieder der gleichen Berufsgruppe die Startbedingungen im Leistungslohn die gleichen sind. So wenig der Betriebsführer etwa im Hinblick auf die besondere Tüchtigkeit eines Gefolgsmannes die Bauleistungsweite kürzen oder der körperlichen Schwäche eines anderen wegen verlängern darf, ebenso unzulässig ist es, einem Bauarbeiter von vornherein dadurch kürzinger zu stellen, daß eine im Zeitpunkt gewählte Leistungszulage dem Tariflohn zugeschlagen wird. Der betreffende Bauarbeiter würde von vornherein ganz ungerechtfertigt besser gestellt sein als seine mit ihm im Leistungslohn arbeitenden Kameraden. Eine überdurchschnittliche Leistung wirkt sich ohne weiteres sofort im Leistungslohn aus. Hervorragende Einzelleistungen können auch im Rahmen des Leistungslohns stets noch besonders gewertet werden. Werden die im Leistungslohn Arbeitenden nicht ihrer Fähigkeit noch in Leistungslohn eingeteilt, und dann nach dieser die Überschneidung der Arbeitsergebnisse festgestellt werden können. Es wird dadurch auch die Möglichkeit geschaffen, daß der hochvermerkte Bauarbeiter mit einem minderleistungsfähigen in einer Leistungsgruppe zusammenarbeiten kann, ohne Gefahr zu laufen, dadurch im Ergebnis seiner Leistung geschmälert zu werden.

Normung, Voraussetzung für Leistungssteigerung

Im Jageneuhaus Berlin gedachte der Deutsche Normenausschuß im Rahmen einer Fettersunde seines 25jährigen Bestehens. Baurat Dr.-Ing. e. h. N. Haus, der dem Deutschen Normenausschuß vom ersten Tage seines Bestehens an als Präsident vorsehlt, begrüßte die erschienenen Normenarbeiter sowie die Vertreter der Partei, der Behörden und der Wirtschaft. In knappem Umfang schilderte Baurat N. Haus den Verdienst und die Bedeutung der Normung. In besonderem Auftrage des an der Teilhabe verhinderten Reichswirtschaftsministers Walter Funk und zugleich namens aller an der Arbeit des Deutschen Normenausschusses interessierten Reichsressorts überbrachte Staatssekretär Dr. Landfried dem Deutschen Normenausschuß zu seinem 25jährigen Bestehen die besten Wünsche. Der Staatssekretär führte u. a. aus, daß der Deutsche Normenausschuß mit Stolz und Genugtuung aus 25 Jahre Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse, die aus den Bedürfnissen des ersten Weltkrieges entstanden, ihre Bewährungsprobe abgelegt hat, und daß die gewaltigen Anforderungen, die der totale Krieg an die Wirtschaft stellt, wohl auch dem Letzten die Augen geöffnet haben, daß die Normung im modernen Wirtschaftsleben unentbehrlich geworden ist. Dr. Landfried wies besonders darauf hin, daß die Normung die erste Voraussetzung für jede Leistungssteigerung ist.

Die Festrede hielt der Mitbegründer und jetzige Kurator des Deutschen Normenausschusses, Dr.-Ing. e. h. W. Hellmich, Grenzsch, über das Thema „Vom Sinn der Normung“. Man darf, so führte er aus, die Normung nicht allein als Mittel betrachten, um immer mehr und immer rationeller zu produzieren. Der schöpferisch gestaltende Ingenieur wird zwar bei seinem Schaffen unmittelbar von der auf Güte, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit gerichteten Zwecksetzung geleitet; er wird aber niemals befriedigt sein, wenn seine Lösung nicht gleichzeitig in einer höheren Ordnung ruht, die eine gesetzmäßige Bezogenheit der Teile untereinander hat und zum Ganzen offenbart. Güterzeugung und Güterverwendung verhalten nach einer Ordnung, die nicht nur aus dem Blickwinkel sinnvollen Einsetzens von Stoff und Arbeit gesehen wird, sondern aus ehrfurchtiger Einstellung zu den großen Lebenszusammenhängen.

Anschließend gab der Präsident die Stiftung eines DIN-Ehrenringes bekannt und überreichte die ersten vier Ringe folgendens besonders verdienten und langjährigen Mitarbeitern der Deutschen Normung:

Prof. Dr. Berndt, Dresden,

für seine grundlegenden Arbeiten über Gewindetoleranzen.

Prof. Dr. Gehlert, Dresden,

für seine umfassenden Arbeiten und Forschungen in der Normung des Bau-Ingenieurwesens.

Prof. Dr. Kienzle, Berlin,

für seine weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannt gewordenen Arbeiten auf dem Gebiete des Austauschbaues und der Passungen.

Oberingenieur Wölfel, Murnau,

als einem der ältesten Arbeiter der deutschen Normungsarbeiten und vorbildlichen Normengeber.

Das 25-Jährigenfest fand seinen Abschluß mit einem Vortrag von Prof. Dr. Kienzle in der Technischen Hochschule Berlin über „Normung

und Wissenschaft“. Ausgehend von der Norm als Grundlage soziologischer Organisation zeigte Prof. Dr. Kienzle die ureitliche Beziehung zur Wissenschaft: Die Normung ist abhängig von der Wissenschaft, die das zu Ordnen und zu Normende erschört. Umgekehrt gibt die Normung der Wissenschaft Rüstzeug für ihre Arbeit: Einheiten, Prüfverfahren, Vergleichbarkeit der Forschungsergebnisse, einheitliche und zweckmäßige Laboratoriumsverfahren. Schließlich ist auch die Wissenschaft der Normung selbst im Werden, die besonders in dem kürzlich von Prof. Dr. Kienzle an der Technischen Hochschule Berlin gegründeten Seminar für technische Normung gepflegt wird.

Die Erziehungsbeihilfe des Lehrlings

Das Lehrverhältnis ist seinem Wesen nach ein Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis. Der Inhalt des Lehrverhältnisses ist nicht in erster Linie die Leistung produktiver Arbeit und die Erziehungsbeihilfe demnach kein Arbeitsentgelt, sondern eine Leistung des Unternehmers zu den Kosten, die den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern durch den Unterhalt des Lehrlings während der Berufsausbildung erwachsen.

Die Erziehungsbeihilfe kann in Geld oder in Naturalleistungen bestehen. Infolge des Krieges hat die Gewährung von Naturalleistungen auch in Zweigen der Industrie, des Handels und des Handwerks, in denen bisher solche Leistungen nicht üblich waren, an Bedeutung gewonnen, insofern, als Lehrlinge und Anlernende, die in Auswirkung des Krieges vom Familienverband getrennt wurden, heute vielfach vom Ausbildungsbetrieb untergebracht und verpflegt werden. In solchen Fällen ist die Gewährung eines angemessenen Taschengeldes zweckmäßig und üblich. Die Gewährung eines zu hohen Taschengeldes an Lehrlinge, die vom Betriebe kostenlos untergebracht und verpflegt werden, ist jedoch wegen der Gefahr einer falschen und für die Erziehung des Jugendlichen abträglichen Veranschlagung von Geldbeträgen bedenklich; insbesondere in der Kriegswirtschaft ist auch bei der jugendlichen Gefolgschaft möglichst frühzeitig der Sparsinn zu wecken.

In Auswirkung des Krieges ergab sich als besonderes Problem die Frage der Vergütung der erhöhten Beanspruchung der Leistung des Lehrlings. Dabei ist zu unterscheiden, zwischen der vom Lehrling geleisteten Mehrarbeit (Überstunden) und der innerhalb der regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit erfolgenden verstärkten Heranziehung zu nützlichen Arbeiten.

An der Lehrling ist im Rahmen des Jugendschutzgesetzes zur Leistung der vom Betriebsführer rechtmäßig angeordneten Mehrarbeit verpflichtet. Entsprechend dem Wesen des Lehrverhältnisses als Ausbildungsverhältnis und dem Charakter der Erziehungsbeihilfe hat der Lehrling grundsätzlich keinen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung. Diese Auffassung war jedoch insoweit nicht mehr streng durchzuführen, als auch Lehrlinge, in zunehmendem Maße nicht nur zur gelegentlichen, sondern zur regelmäßigen Mehrarbeit infolge des Krieges herangezogen werden mußten. Die Reichstreuhänder der Arbeit haben deshalb in besonderen Anordnungen eine angemessene Vergütung der von Lehrlingen regelmäßig geleisteten Mehrarbeit sichergestellt. Diese beträgt regelmäßig im 1. Lehrjahr 40, im 2. Lehrjahr 60, im 3. Lehrjahr 90 v. H. des Lohnes bzw. Gehaltes, den der Lehrling im 1. Berufsjahr nach vollendeter Lehre erhalten würde. Wenn auch der Lohn bzw. das Gehalt, das im ersten Jahr nach vollendeter Lehre erzielt würde, Bemessungsgrundlage für die Vergütung regelmäßiger Mehrarbeit darstellt, so bleibt doch das Wesen der Lehrlingsvergütung als Erziehungsbeihilfe unberührt, zumal die regelmäßige Mehrarbeit der Lehrlinge und die besondere Art ihrer Vergütung eine kriegsbedingte Ausnahmemaßnahme darstellt, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß die Reichstreuhänder die Mehrarbeitsvergütung nicht in Tarifordnungen verankert, sondern lediglich durch Anordnungen auf Grund der Lohngestaltungsverordnung geregelt haben.

Während bei regelmäßiger Mehrarbeit von Lehrlingen eine allgemeine Regelung der Vergütung erfolgt ist, besteht für den Fall der Auftrags- oder Mehrarbeitsleistung innerhalb der normalen achtstündigen Arbeitszeit eine entsprechende Regelung nicht. Teilweise besteht die Neigung, derartige Mehrleistungen durch Zahlung von Lohn, Gehalt oder durch Gewährung von Leistungszulagen abzugelten. Gegen die Abgeltung produktiver Mehrarbeit von Lehrlingen in dieser Form bestehen jedoch erhebliche Bedenken, da hierbei die Gefahr besteht, daß das Lehrverhältnis mehr und mehr in ein reines Arbeitsverhältnis gewandelt wird, und an die Stelle der

Die lange Leitung

Frau Küsterich hör's mit Verfuß,
Daß mit dem Strom man sparen muß,
Weil sie 'ne lange Leitung hat,
Vergendet sie die Kilowatt.

Sie striz ja schließlich weit vom Schuß,
Doch einmal kommt's von dem schlümmen Schluß:
Man setzt der Frau den Zähler matt,
Nun ist die Kriechleiter — platt!

Bauheizung

Keine Stilllegung R. THAMM
Keine Frostschäden BRESLAU 16
Gute Austrocknung UFERZEILE 36

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Melneckestr. 44, Ruf S.-Nr. 44141
Eigenes Auschlußgels

Parkettfabrik

Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49
Ruf 43 92

Ausbildung und instruktiven Arbeiten die produktiven Arbeiten für den Betrieb treten. Gegen eine gelegentliche Anerkennung der dem Betriebe geleisteten nützlichen Arbeiten in Form einmaliger besonderer Zuwendungen werden die Reichstreuhänder im allgemeinen keine Bedenken erheben. Die Zustimmung des Reichstreuhänders ist hierfür einzuholen.

In vielen Gewerbebetrieben beruht die Ausbildung der Fachkräfte nicht auf der Grundlage eines Lehr-, sondern eines Anlernvertrages. Das Anlernverhältnis unterscheidet sich vom Lehrverhältnis in der Hauptsache durch die kürzere Dauer der Ausbildung. Auch das Anlernverhältnis in den anerkannten Anlernberufen ist kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis. Daher stellt auch die Vergütung, die der Anlernling erhält, weder Lohn noch Gehalt, sondern eine Erziehungsbeihilfe dar. Die Erziehungsbeihilfe des Anlernlings liegt allerdings im allgemeinen über der Erziehungsbeihilfe des Lehrlings, was auf die stärkere produktive Einschaltung des Anlernlings im Betriebe zurückzuführen ist. In der ersten Zeit wird jedoch im allgemeinen auch das Anlernverhältnis dem Lehrverhältnis in seinem Charakter als Ausbildungsverhältnis im wesentlichen gleichzustellen sein. Der Reichsarbeitsminister erachtet daher im ersten Halbjahr der Anlernzeit eine höhere Erziehungsbeihilfe als beim Lehrling nicht am Platze und hat die Reichstreuhänder der Arbeit angewiesen, für diese Zeit keine höheren Erziehungsbeihilfen festzusetzen, als bei Lehrlingen in vergleichbaren Lehrberufen gewährt wird.

Da die Erziehungsbeihilfe ihrem Wesen nach weder Lohn noch Gehalt darstellt, ist sie in erster Linie an das Bestehen des Lehr-/Anlernverhältnisses und nicht an die Arbeitsleistung gebunden. Daraus folgt, daß im Krankheitsfalle die Erziehungsbeihilfe fortzuzahlen ist. Der Reichsarbeitsminister hat mit einer Anordnung über die Zahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall, welche am 1. April 1942 in Kraft getreten ist, bestimmt, daß Lehrlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages und Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf (Bar)leistung, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von 6 Wochen im folgenden Falle weiterzuzahlen ist:

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen,
- c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen.

Wenn die Krankheit durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist, ist die Erziehungsbeihilfe bis zur Dauer von 12 Wochen weiterzuzahlen. In keinem Falle ist jedoch die Erziehungsbeihilfe über die Bedeutung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus weiterzuzahlen, insoweit nicht durch Tarifordnung oder Anordnung des Reichstreuhänders etwas anderes bestimmt ist. Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht mehr weiter gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungsätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Wird der Lehrling (Anlernling) in einem Krankenhaus untergebracht, so entfällt die Verpflichtung zur Abgeltung von Kost und Wohnung. Das Taschengeld ist jedoch weiter zu zahlen.

Dr. Helmut Stur n. Regierungsrat beim Reichstreuhänder der Arbeit.

Das Zerschneiden von Rundholzstämmen bei der Umsatzsteuer

Die Inanspruchnahme des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 1/2 v. H. im steuerbegünstigten Großhandel setzt allgemein voraus, daß der Unternehmer vor der Weiterlieferung des von einem Dritten bezogenen Holzes keine Be- oder Verarbeitung damit vorgenommen hat, durch die das Holz eine andere Marktgegenstände erhalten hat, ein neues Verkehrsgut entstanden ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob durch das Schneiden von Stoffen wie auch von Holz ein neues Verkehrsgut entsteht, hat der Reichsfinanzhof es grundsätzlich als entscheidend angesehen, ob das Schneiden auf bestimmte, vom Abnehmer benötigte Maße (z. B. in fixe Längen) für einen „passenden Zweck“ stattfindet (Urteil vom 11. Dezember 1936 RS-BI. 37 S. 81). Ein bloßes Einengen in nicht für den Handel bestimmten Maße ist grundsätzlich nicht ausreichend, während eine darüber hinausgehende Behandlung die volle Umsatzsteuerpflicht herbeiführt.

In einem neuerdings vom Reichsfinanzhof entschiedenen Falle hatte ein Unternehmer, der Großhandel mit Laubrundholz und selbsthergestellte Schwellen betrieb, ganz Stämme erworben, und sie vor der Verladung an den Abnehmer durch seine eigenen Arbeiter und mit seinen Maschinen in sogenannte „Rollen“ in Längen von bis 1,50 m zerschneiden lassen. Das Schneiden geschah, weil die Reichsbahn für bestimmte Lieferungen einen verbilligten Ausnahmetarif unter der Voraussetzung gewährt hatte, daß die Stämme in solchen „Rollen“ zur Verladung kommen. Der Reichsfinanzhof hat in dem Zerschneiden der Stämme eine die Großhandelsvergistung ausschließende Be- oder Verarbeitung erblickt.

Nach Auffassung des Reichsfinanzhofs geht das Zerschneiden von ganzen Rundholzstämmen in sogenannte Rollen in jedem Falle ein höheres als sonstiges Zuteilen hinaus und ist daher ein neues Verkehrsgut entstanden. Die Abnehmer hätten ausdrücklich Rollen der bezeichneten Länge bestellt, es habe daher eine besondere Nachfrage nach solchen Rollen bestanden. Schon das Bestehen einer solchen besonderen Nachfrage begründe nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ausreichend das Vorliegen einer geänderten Marktgegenstände. Aus welchen Gründen diese Nachfrage entstanden sei, ob deshalb, weil der Beförderung in Form von „Rollen“ von der Reichsbahn eine Frachtbegünstigung gewährt werde, sei für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung unerheblich. Der Reichsfinanzhof habe in ähnlichen Fällen wiederholt entschieden, daß Regelungen auf anderen Verwaltungsgebieten die umsatzsteuerliche Beurteilung eines Tatbestandes nicht beeinflussen könnten. An dieser Auffassung verändere es auch nichts zu ändern, daß der Steuerpflichtige für das Zerschneiden der Stämme den Abnehmer nichts berechnete, sondern auch nichts daran, wenn infolge der Belastung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 1/2 v. H. die Einkünfte der gewählten Frachtbegünstigung zum Teil verloren gehen sollte. Es sei nicht Sache der Rechtsprechung, zu beurteilen, ob in dieser Hinsicht zuunsten der Abnehmer des Unternehmers Abhilfe geschaffen werden sollte.

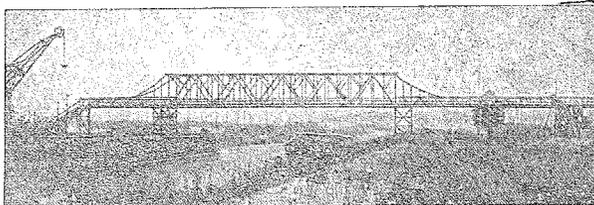
Auch eine Maßnahme zur Erleichterung der Beförderung könnte in dem vorliegenden Falle in dem Zerschneiden des Rundholzes in Rollen nicht erblickt werden. Sie würde auch die rechtliche Vergistung nicht ohne weiteres ausschließen. Eine solche Maßnahme würde z. B. dann vorliegen, wenn überstehende Teile von Baumguts, um die Verpackung in eine Kiste zu ermöglichen, abgeschritten werden oder wenn — im Holzgewerbe — Rundholzstämmen vom Händler vor der Verladung auf die Länge eines Waggons (10 m) abgeschritten werden, ohne daß eine bezügliche Bestellung des Abnehmers vorliege. Dagegen würden im Streitfall durch die Behandlung Stämme in eine ganz bestimmte Form gebracht, die ursprüngliche Ware also, wie oben ausgedrückt, in eine andere Ware verwandelt, damit sie die angestrebte Frachtbegünstigung erhalte (RFH vom 17. April 1942 V 158 41 RS-BI. S. 621). Dr. W. u. H.

Ernennung und Beförderung von Beamten während des Krieges

Eine Verordnung vom 23. September 1942 (RGBl. Teil I Nr. 99 1942) bestimmt, daß während des Krieges Geiallene, Gestorbene oder Vermittelte bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (§§ 25, 26 DBG.) noch ernannt (befördert) werden können. Voraussetzung ist, daß die Ernennung von der vorschlagsberechtigten Stelle eingeleitet worden ist, bevor diese Stelle von dem Tode oder dem Vermitteln Kenntnis hatte, oder, daß der Geiallene oder Vermittelte sich durch hervorragende Leistungen vor dem Feinde ausgezeichnet hat, oder eine Ernennung aus Gründen verzögert worden ist, die nicht in der Person

RUTTELDRUCK
DAMPFUND AUFGANSTAFEL
BODENVERFICHTUNG
ORTPFAHL
WEGE-UND GANZWEGEN
VERKEHRSMITTELSTRAßEN
UND VERKEHRSPAVEMENTEN
G. FANNINGELER

GEKA-Holzverbinder



Bei Holzbauten jeder Art wie
Brücken und Hallen
millionenfach bewährt

KARL GEORG

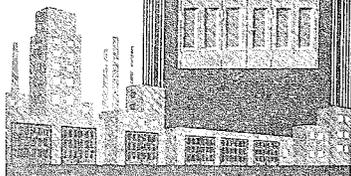
Eisenwaren-Großhandel

Groß-Umstadt (Hessen)

Schulstraße 38/40 — Fernruf 211

Amlich geprüfte
**GAS-
SCHUTZ-
TUREN**

**GEPRESSTE
STAHL-
TUREN**



CARL RENNER NACHF.
STAHLTURENWERK / LANDESHUT s. H.

Schürmann & Hilleke, Neuenrade i. W.

Fordern Sie Gratismuster!



Stahlnägeln „Marke Baer“⁶⁶ D.R.P. sparen Zeit
beim Anschlagen von Fußleisten u. Holzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelsteine
u. härteste Eichenbretter, durch Wegfall von Suchen, von Klötzen u. Dübelsteinen

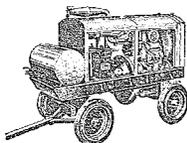
Unterkunftsbaracken Baubuden Hallenbauten

aller Art, in transportabler und
ortsfester, seit Jahreo bestanden
bewährter Konstruktion

in allen Größen in Spezialausführung

für alle Zwecke, sowie sämtliche andere Holzbauten
suzialistisch lieferbar durch:

Holzhaus- u. Hallenbauwerke Otto Schneider, Bernsdorf GL., Gegr. 1910, Tel. 239-240.



Preßluftanlagen

mit Verbrennungs- oder
Elektromotoren

Förderbänder
Erddichter
Pumpen aller Art
Schiebkarren
Schaufeln
Stiele
Baugeräte

Lieferung prompt / Anfragen erbeten

Puls & Bauer, Hamburg!
Baumaschinen • Eisenwaren

Spaldingstr. 63, 67 — Tel. 24 65 44 47



Lignolith-Fabrik Gebr. Fischer
Berlin-Weißensee, Berliner Allee 168 a

Kläranlage Zehrwolf

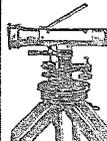
für Haus,
Industrie und
gewerb. Abwässer.
Behördliche Erkennung
gleichzeitig bewährt.

Janka Bittmann
Neumarkt, Chile



Nivellier-Instrumente

Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.
Haupt-Preis-Leistungs-Verhältnis
gegründet 1858
Georg Gutenschön
Bahnenfeld b. Hambg.



Sado-Frischwasserkläranlagen

mit ideal ausgenützem Klärraum
für Einzelhäuser, Siedlungen und Industrieunternehmer
beziehen Sie von der Generalvertretung

Oberingenieur E. Metzner, Breslau 10, Rosenthaler Str. 36
Für Hirschberg u. Umgeb., Waldemar Järke, Oberschreiberhau/Sp.

Holzschutz durch FLURALSIL!

D. R. P. 603 669 W.-Z. Nr. 117 031

Für Anstrich und Spritzverfahren
Tauch- und Kesseldrucktränkung!

Behördlich u. wissenschaftlich anerkannt, praktisch seit Jahrzehnten
erprobt u. bewährt! Druckschriften u. Beratung durch Lager Breslau

Carl Strümpel, Breslau 10, Gneisenastr. 18 / Ruf 424 12

FLIESEN

KERAMIK-AUSFÜHRUNGEN

Hermann Wilke
Landsberg (Warthe)

Fliesen-Baukeramik
Fernruf: 35 61 u. 35 81

Insertieren bringt Gewinn!

Rostschutzfarbe

grau - streichfertig
Eisenlack - schwarz
Leonhard Kaiser
Hersfeld (Bez. Kassel)